

RS Vwgh 1999/11/24 99/01/0280

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1999

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §44 Abs1;

B-VG Art140 Abs1;

Rechtssatz

Gegen § 44 Abs 1 letzter Satz AsylG 1997 bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. In den dieser Übergangsbestimmung unterliegenden Fällen bleibt es nämlich genauso wie in den nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des AsylG und des FrG 1997 - welche verfassungsrechtlich nicht als bedenklich erachtet wurde - entschiedenen Fällen dabei, die Non-Refoulement-Prüfung im fremdenrechtlichen Verfahren (§ 75 FrG 1997) durchzuführen und nicht bereits in das Asylverfahren vorzuziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999010280.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at